

Stadtverwaltung Pirmasens Beantwortung von Anfragen

Anfrage der Stadtratsfraktion AfD in der Stadtratssitzung vom 13.02.2023 bzgl. Beitragsservice Stellungnahme der Verwaltung

1. Von wie vielen Personen in Pirmasens wurden im Zuge des aktuellen Meldedatenabgleiches seitens des städtischen Einwohnermeldeamtes Daten an den Beitragsservice weitergegeben?

Laut § 11 Absatz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) werden zum Stichtag die Daten aller volljährigen Personen im Zuständigkeitsbereich an die zuständige Landesrundfunkanstalt (in Rheinland-Pfalz: Südwestrundfunk) übermittelt. Dies sind für Pirmasens ca. 35.000 Personen.

Allerdings wurden seitens des städtischen Einwohnermeldeamtes keine Daten weitergegeben. Durch § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (AGBMG) ist geregelt, dass es außer den örtlichen Meldebehörden auch eine gemeinsame zentrale Meldebehörde geben kann. Dies ist in Rheinland-Pfalz die kommunale Datenzentrale (KDZ) Mainz als zentrales Rechenzentrum für das Einwohnermeldewesen in Verbindung mit der KommWis GmbH als Betreuer des landeseinheitlichen IT-Verfahrens der Meldebehörden. Diese zentrale Meldebehörde darf gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als Meldebehörde ebenfalls Daten an den Südwestrundfunk übermitteln.

2. Welche konkreten, einzelnen Daten zu einer Person, wurden dem Beitragsservice hierbei mitgeteilt?

Die zu übermittelnden Daten sind abschließend in § 11 Absatz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) aufgeführt.

3. Wie oft erfolgt (unabhängig vom aktuellen Meldedatenabgleich) seitens des städtischen Einwohnermeldeamtes pro Jahr eine Meldung von Personendaten an den Beitragsservice (etwa bei Umzügen oder Sterbefällen)?

Auch hier wird das städtische Einwohnermeldeamt nicht selbst tätig. Die Datenübermittlungen erfolgen durch die gemeinsame zentrale Meldebehörde (siehe Antwort zu Frage 1.). Das Verfahren dieser Datenübermittlungen ist in § 12 der Meldedatenlandesverordnung (MDLVO) beschrieben.

4. Wird hier pro Einzelfall eine Meldung gemacht oder werden die Fälle über bestimmte Zeiträume „gesammelt“ und dann zu festen „Terminen“ übermittelt?

Die Datenübermittlungen erfolgen anlassbezogen.

5. Kann die Verwaltung beziffern, wie hoch etwa die Kosten dieser beständigen Datenübermittlungen an den Beitragsservice pro Jahr sind und wie viele Mitarbeiter damit beschäftigt sind?

Durch die zentrale Datenübermittlung für ganz Rheinland-Pfalz entfällt der Arbeitsaufwand für die örtlichen Meldebehörden.

6. Erhält die Verwaltung einen Ersatz der ihr anfallenden Kosten? Wenn ja, durch wen und in welcher Höhe? Wenn nein, sieht die Verwaltung Möglichkeiten, sich um Kostenersatz zu bemühen?

Durch die zentrale Datenübermittlung für ganz Rheinland-Pfalz und dem Wegfall des Arbeitsaufwandes erfolgt keine Kostenerstattung an die örtlichen Meldebehörden.

7. Erhält die Verwaltung umgekehrt auch Informationen vom Beitragsservice, mit welchen sie bspw. darauf hingewiesen wird, welche Personen in Pirmasens vom Zwangsbeitrag befreit sind, sodass die künftige Übermittlung der Daten dieser Personen seitens des Einwohnermeldeamtes entfallen kann?

Nein. Seitens der zentralen Meldebehörde werden immer die rechtlich vorgeschriebenen Daten übermittelt.

8. Gibt es irgendeine Form der Rückmeldung seitens des Beitragsservices, aus welcher die Verwaltung (bzw. das Einwohnermeldeamt) ersehen kann, daß die zuvor jeweils übermittelten Daten vom Beitragsservice spätestens nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist auch tatsächlich wieder gelöscht wurden?

Nein. Der Südwestrundfunk muss seinen rechtlichen Verpflichtungen eigenständig nachkommen.

9. Hat die Verwaltung einen Überblick darüber, wie viele zur Zwangsgebühr verpflichtete Haushalte es in Pirmasens gibt und wie viele Haushalte davon befreit sind?

Nein, diese Daten liegen bei der Kommune nicht vor.

10. Ist die Verwaltung im Falle der Zwangsvollstreckung (bzw. schon auf dem Weg dorthin) an dem Verfahren zur Eintreibung der Zwangsgebühren beteiligt? Wenn ja, in welcher Form und welche Kosten fallen hierfür pro Jahr an? Werden diese Kosten ersetzt? Wenn ja, durch wen?

Die Kommunen sind nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für die Vollstreckung des Rundfunkbeitrages zuständig. Der Beitragsservice erstattet dafür eine Pauschale von 25,00 EUR je Auftrag. Durch die Vollstreckung entstehende Gebühren, die nicht vom Schuldner beizutreiben sind, werden ebenfalls erstattet.

Welche Kosten für die Vollstreckung des Rundfunkbeitrages anfallen, kann nicht beziffert werden, da die Vollstreckung zusammen mit eigenen Forderungen durchgeführt wird. Eine Separierung erfolgt nicht.